

# FAQs Berufspraktikum

## Was versteht man unter einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung?

Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren. (13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2 Anlage E)

Eine Übersicht zu anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe findet sich unter:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2160&bes\\_id=1451&val=1451&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2160&bes_id=1451&val=1451&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1) (Stand 18.09.2014)

Hier heißt es:

### **Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28.5.1990 - IV B 2 - 6104.0 (ab 29.7.2010 MFKJKS)

Als Träger der freien Jugendhilfe sind nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGB1. I S. 1163) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt: (...)

## Worauf ist beim Berufspraktikantenvertrag zu achten?

Der Praktikantenvertrag muss in jedem Fall dokumentieren, dass die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant für die Ausbildungstage einschließlich der Fortbildungstage freizustellen ist.

Die Argumentation des Personalmangels kann hier nicht greifen.

Zu beachten ist hier auch das „**Beiblatt zum Arbeitsvertrag**“.

Die Verträge können jeweils zwischen dem 1.8. und 1.10. beginnen. Andere Vertragslaufzeiten sind nur nach individueller Absprache möglich. Der Termin des Kolloquiums richtet sich nach dem Beginn des Berufspraktikums und liegt entweder vor oder unmittelbar nach den Sommerferienzeiten.

## Kann ich das Berufspraktikum neben der Vollzeit- auch in einer Teilzeitform absolvieren?

Das Berufspraktikum ist in Vollzeit oder Teilzeit als halbe Stelle möglich, weitere Formen der Reduzierung sind von schulischer Seite her in der Regel nicht umsetzbar. Einzelfälle sind mit der Abteilungsleitung zu klären.

## Habe ich als Teilnehmerin/Teilnehmer der Externenprüfung Anspruch auf einen Ausbildungsplatz für das Berufspraktikum am BKE?

Da es sich bei der Externenprüfung um ein separates Verfahren handelt, ist diese Prüfung unabhängig von der Aufnahme in das Berufspraktikum am Berufskolleg Ehrenfeld.

Ein Anspruch auf einen Berufspraktikumsplatz besteht daher nicht. Es ist aber möglich, sich unmittelbar nach der Zusage für das Prüfungsverfahren schriftlich für einen Platz am BKE zu bewerben.

## Gehört die Beobachtung zur Arbeitszeit oder zur Vorbereitungszeit?

### **§ 13b (Fn 7)**

### **Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). (...)

Beobachtung ist daher zentraler Gegenstand der Ausbildung und zählt dementsprechend zur Arbeitszeit. Die Analyse, Fokussierung, der kollegiale Austausch und die Planung nächster Schritte hingegen zählen zur Vorbereitungszeit.

### Wie viel Vorbereitungszeit habe ich?

Die Vorbereitungszeit ist mit 10% der Arbeitszeit anzurechnen, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten. In dieser Zeit findet neben Praxisanleitungsgesprächen die Bearbeitung weiterer Aufgaben im Sinne der Ausbildung statt. Hierzu zählen zum Beispiel Beobachtungsanalysen und Auswertungen im Sinne der Handlungsplanung, Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Recherche zu Projektthemen etc. statt.

### Wie viel verdiene ich im Berufspraktikum?

Der Verdienst im Berufspraktikum hängt bezüglich des Nettoeinkommens vom Familienstand ab. Netto ist mit ca. 1050 Euro zu rechnen. Die folgende Übersicht ist einem Info-Papier der GEW entnommen:

#### **Praktikantinnen**

**P**

Für Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen Dienst ist am 1. Dezember 2009 ein neuer Tarifvertrag (TVPöD) in Kraft getreten.

Er gilt u. a. für Praktikantinnen und Praktikanten in den Berufen Sozialarbeiter/in, der Sozialpädagog/in, Heilpädagog/in, Erzieher/in und Kinderpfleger/in für eine praktische Tätigkeit, die nach Abschluss der Fachschule bzw. des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat. Der Tarifvertrag gilt nicht für Praktikant/innen, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

Das monatliche Entgelt beträgt:

	<i>ab 1.1.2011</i>	<i>ab 1.8.2011</i>
<i>Kinderpflegerin</i>	<i>1.222,96 €</i>	<i>1.229,07 €</i>
<i>Erzieherin</i>	<i>1.276,75 €</i>	<i>1.283,14 €</i>
<i>Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin</i>	<i>1.489,60 €</i>	<i>1.497,05 €</i>

### **Was ist unter einem individuellen Ausbildungsplan zu verstehen?**

Die Ausbildungsstellen sind durch die Richtlinien gehalten, einen Ausbildungsplan für die Berufspraktikanten und mit den Berufspraktikanten zu erstellen.

Basis für diesen individuellen Ausbildungsplan sind die Richtlinien zur Erzieherausbildung, das Anforderungsprofil der Erzieherausbildung, der individuelle Ausbildungsstand der Berufspraktikantinnen und –praktikanten und der von der Schule in Kooperation mit Praxisvertretern erstellte Aufgabenkatalog.

Der individuelle Ausbildungsplan legt zeitliche und inhaltliche Perspektiven fest, die die Vertragspartner verpflichten, Absprachen zu treffen, um das gemeinsame Ziel erreichen zu können.

In der Regel haben die anerkannten Träger einen eigenen Ausbildungsplan für die Ausbildung der Berufspraktikanten. Das BKE bietet hierzu Anregungen und eine beispielhafte Vorlage zur Ausarbeitung an.

### **Was ist unter Fortbildungstagen zu verstehen?**

Im Rahmen des Didaktikunterrichtes planen die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten 2-3 Fortbildungstage ZUSÄTZLICH zu den angegebenen Blockzeiten. Diese Fortbildungen widmen sich der Vertiefung eines Themenbereiches, den die Gruppe als relevant für ihre Professionalisierung erachtet. Sie können entweder im Haus mit Unterstützung von Fortbildungsanbietern oder am anderen Lernort stattfinden.

Die Termine werden der Praxisstelle rechtzeitig bekannt gegeben. Die Fortbildungstage gehören zum schulischen Teil der Ausbildung. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind daher für diese Veranstaltungen freizustellen.

Von vorangegangenen Didaktikgruppen wurde im Rahmen einer Evaluation ermittelt, welche Fortbildungen qualitativ als besonders ansprechend eingeschätzt wurden, welche Inhalte hier aufgegriffen werden und mit welchen Kosten diese verbunden sind.

### **Was ist ein Hospitationstag?**

Im Rahmen der Ausbildung steht den Berufspraktikantinnen und –praktikanten ein Arbeitstag als Hospitationstag zur Verfügung.

Dieser kann nach Absprache mit der Didaktiklehrkraft genutzt werden für die Begleitung eines Kurskollegen beim Praxisbesuch, für die Hospitation einer Veranstaltung (z.B. Elternabend) in einer Einrichtung einer Kurskollegin und/oder zur Vorbereitung des Kolloquiums, um die Situation in beiden Einrichtungen kriteriengeleitet miteinander vergleichen zu können.

Die Anwesenheit der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten in der besuchten Einrichtung am Hospitationstag wird mit Hilfe des Schreibens „Hospitationsbesuch“ dokumentiert. Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrer eigenen Praxisstelle im Anschluss vor.

### **Wie viele Fehlzeiten darf ich im Berufspraktikum haben, ohne meine Ausbildung zu gefährden?**

**§ 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Bei mehr als 20 Tagen Fehlzeit im Berufspraktikum entscheidet die Zulassungskonferenz, ob das Berufspraktikum erfolgreich absolviert werden konnte oder ob eine Verlängerung des Berufspraktikums erforderlich scheint.

Im Sinne einer erfolgreichen beruflichen Entwicklungsbegleitung berät die Didaktik-Praxislehrkraft sich mit der Praxisleitung und –anleitung über eine erforderliche Verlängerung der Praktikumszeit, wenn die Fehlzeiten einen Zeitraum von 20 Tagen überschreiten. Ein Antrag auf Verlängerung wird durch den Berufspraktikanten an die

Abteilungsleitung gestellt und durch diese geprüft und genehmigt. Gleichzeitig ist in Absprache mit dem Arbeitgeber die Verlängerung des Arbeitsvertrages zu regeln.

### **Was passiert, wenn ich Praxisbesuche absagen muss?**

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist verpflichtet, im Krankheitsfall oder aus anderen zwingenden Gründen die Lehrkraft unverzüglich über den entfallenden Praxistermin zu informieren und nutzt dazu die abgesprochenen Wege der Kommunikation (Telefon, SMS, Benachrichtigung über die Schule, E-Mail etc.).

Der Entfall aufgrund von Krankheit wird in diesem Fall in der Akte dokumentiert.

Da diese Absagen mitunter sehr kurzfristig erfolgen müssen, ist es der Lehrkraft in der Regel nicht möglich, diesen Termin für einen anderen Besuch zu nutzen.

Dem Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin stehen insgesamt vier Praxisbesuche zu. Für entfallene Praxisbesuche wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Ist dies aufgrund des Terminplanes für die Lehrkraft nicht möglich, entfällt der Besuch.

Ebenso ist im Krankheitsfall der Didaktik-Praxislehrkraft zu verfahren.

Wird mehr als ein Praxisbesuch kurzfristig abgesagt, so ist die Ausbildung gefährdet. In diesem Fall entscheidet die Zulassungskonferenz über die Frage, ob die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde. Es greift das Verfahren, das oben bereits zum Thema Fehlzeiten erläutert wurde.

### **Darf ich an Terminen der Praxisstelle teilnehmen, die sich mit Terminen am Lernort Schule überschneiden?**

Im Lauf des Berufspraktikums ergeben sich möglicherweise Gelegenheiten, an Terminen der Einrichtung teilzunehmen, die gleichzeitig verhindern, dass Sie einen Block in der Schule besuchen. Hierbei kann es sich z.B. um Konzeptionstage, Klassenfahrten, Fortbildungsveranstaltungen etc. handeln, die Ihnen z.B. ermöglichen, Ihre Rolle im Team zu festigen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bei der Terminplanung die schulischen Termine zu berücksichtigen. Sollten Terminplanungen der Einrichtung aus zwingenden Gründen eine Überschneidung mit schulischen Terminen mit sich bringen, so ist vom Berufspraktikanten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) ein schriftlicher Antrag auf die Möglichkeit zur Teilnahme über die Didaktik-Praxislehrkraft an die weiteren beteiligten Lehrkräfte (Didaktik-Vertiefungs-Lehrkraft und BP-AG-Lehrkraft) und zur Kenntnisnahme an die Bildungsgangkoordination zu stellen. Dieser Antrag enthält eine ausführliche Begründung sowie eine Bestätigung der Einrichtungleitung. Die betroffenen Lehrkräfte sind entscheidungsberechtigt für ihre Unterrichtszeit.

Ein Fernbleiben von schulischen Veranstaltungen ist somit eine Ausnahme und schriftlich beantragte Einzelfallentscheidung.

### **Was passiert, wenn ich meine Praxisstelle wechseln möchte? Beeinflusst dies meine Bewertung?**

Ein Wechsel der Praxisstelle ist ein gravierender Schritt und bedarf vorangegangener Krisengespräche mit allen an der Ausbildung beteiligten Personen.

Wenn ein Wechsel angezeigt ist, weil z.B. die pädagogischen Grundhaltungen der Beteiligten und das Verständnis der Ausbildungsanforderungen zwischen Praxisanleitung und Schule (vertreten durch die Praxisanleitung) nicht in Einklang zu bringen sind, hat dies keine Auswirkung auf die Bewertung.

Der Wechsel hat nur dann Auswirkungen auf die Bewertung, wenn durch das "Verschulden" der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten das Ausbildungsverhältnis nachhaltig gestört ist.

Ein Praxisstellenwechsel hat immer zur Folge, dass in kürzester Zeit die Situationsanalyse nachgeholt werden muss und dies in der Zeit der Einarbeitung in einer neuen Einrichtung. Es ist also ein erheblicher Mehraufwand zu leisten.

Hier können individuelle Vereinbarungen zwischen Didaktiklehrkraft und den Beteiligten getroffen werden, die ein Gelingen des erfolgreichen Abschlusses in Aussicht stellen.

Je nach Träger erfordert dies ggf. eine Anpassung des Arbeitsvertrages, wenn z.B. eine Verlängerung des Berufspraktikums angezeigt ist. Die Verlängerung ist insofern eine pädagogisch begründete Einschätzung, dass die Zulassungskonferenz ohne Verlängerung und damit ohne eine "Lernschleife" keine "ausreichende" Leistung im Berufspraktikum feststellen könnte.

Hier ist zu klären:

- ⇒ um welchen Träger handelt es sich? Private Träger sind in der Regel flexibler in der Anpassung der Arbeitsverträge.
- ⇒ wann hat die Praktikantin bzw. der Praktikant das BP angetreten? Bei Beginn zum 1.8. könnte mit einer Verlängerung um 4 Wochen der zweite Prüfungszeitraum genutzt werden (s.u.).

Diese Verlängerung kann nicht zu sehr individualisiert werden, da dies den Prüfungszeitraum für das Kolloquium ausdehnen würde und Lehrkräfte für Prüfungsvorsitz und Protokoll aufwändig zusammengerufen werden müssten. Günstig wäre also im Fall einer Verlängerung, die Teilnahme am zweiten Prüfungsblock (20./21.08.2015) vorzusehen.

Die Berufspraktikantin der Berufspraktikant stellt einen formlosen Antrag auf Verlängerung zu Händen der Abteilungsleitung (in Kopie an die Bildungsgangkoordination), aus dem das Einverständnis der Beteiligten und die Vertragsanpassung einschließlich des darin vorgesehenen Zeitraumes der Verlängerung hervorgehen.

**Welches Datum ist relevant für die Zertifikate der BP-AG?**

Unabhängig von der Vertragslaufzeit der Berufspraktikanten ist hier das Datum der Abschlusskonferenz auszuweisen.